

# Goethe-Gesellschaft in Rosenheim e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Goethe-Gesellschaft in Rosenheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „Goethe-Gesellschaft in Rosenheim e. V.“ verfolgt den Zweck, den Mitgliedern und einer weiteren Öffentlichkeit das Leben und Werk Goethes und seiner Zeitgenossen nahezubringen, auch in ihrer Bedeutung für unsere Zeit, und das Verständnis für die Literatur der Vergangenheit und Gegenwart zu fördern.
- (2) Die „Goethe-Gesellschaft in Rosenheim e. V.“ ist zugleich eine Ortsvereinigung der internationalen Goethe-Gesellschaft in Weimar und weiß sich mit deren gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Zielen verbunden.
- (3) Der Satzungszweck soll vor allem erreicht werden durch
  - Vorträge, Lesungen sowie andere wissenschaftliche Veranstaltungen,
  - Kolloquien zu einzelnen Themenschwerpunkten,
  - Exkursionen und sonstige Veranstaltungen,
  - Veröffentlichungen,
  - Zusammenarbeit mit der Goethe-Gesellschaft in Weimar und deren Ortsvereinigungen sowie anderen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur und Wissenschaft. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Pauschale Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands (Anwendung des § 3 Nr. 26 a EStG; Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand) sind möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

(1) Mitglied der Gesellschaft können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.

(2) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied der Gesellschaft werden.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliedsliste,

d) durch Ausschluss.

(1) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der Gesellschaft verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Vorstand kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft verleihen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich für Familienangehörige, Studierende, Schüler, Auszubildende und Erwerbslose auf die Hälfte. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Februar eines Jahres fällig und auch

dann für das Kalenderjahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§5 Die Organe des Vereins**

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb seiner Sitzung fassen, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen. Mündlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse müssen schriftlich bestätigt werden.

## **§ 7 Der Beirat**

(1) Die Gesellschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten.

(2) Der Beirat der Gesellschaft berät den Vorstand und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft geben.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und holt seinen Rat dazu ein.
- (5) Der Vorstand beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Die Tagesordnung kann am Versammlungsbeginn durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (6) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§9 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand vornehmen.

Errichtet am 09.06.1999 in Rosenheim (Gründungsversammlung im Gasthaus Höhensteiger in Rosenheim-Westerndorf) Geändert: 25.02.2009 (§6) und am 18.11.2009 (§2)

### **Ergänzung der Satzung:**

#### **Datenschutz**

Die Goethe-Gesellschaft in Rosenheim e.V. legt besonderen Wert auf den Schutz der personen-bezogenen Daten ihrer Mitglieder. Deshalb verarbeitet und nutzt der Verein die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Aufgaben. Es handelt sich dabei um folgende Daten, die erhoben werden: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung für Lastschriftinzug, Telefonnummern und optional E-Mail-Adresse (optional).

Zugang zu den personenbezogenen Daten für Vereinszwecke haben:

Erster Vorstand  
Zweiter Vorstand  
Schatzmeister  
Schriftführer  
Ein Beiratsmitglied  
Internetberater

Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht.